



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Versicherungsaufsicht
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

gever@bag.admin.ch

Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch

Basel, 9. August 2023

Vernehmlassung Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 9. August 2023 eröffnet und unsere Organisation zur Stellungnahme eingeladen. Demgemäss lassen wir Ihnen nachstehend fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen.

Grundsätzlich begrüssen wir die vom Parlament beschlossene Regelung der Vermittlertätigkeit und damit die Stärkung der Verhinderung von Missbrauch in diesem Bereich respektive die Stärkung des Konsumentenschutzes. Ebenso begrüssen wir, dass externe und interne (bei Versicherern angestellte) Vermittler künftig gleichbehandelt werden.

Zur Umsetzung auf Verordnungsebene ist aus unserer Sicht folgendes zwingend zu beachten:

1. Die Vorgaben des Gesetzes sind auf Verordnungsebene einzuhalten, der Verordnungstext darf nicht über die gesetzliche Regelung hinausgehen: Bei Art. 19b KVAG und Art. 31a VAG handelt es sich um dreifache „Kann-Bestimmungen“: Die Versicherer können Vereinbarungen abschliessen, sie können diese zur Allgemeinverbindlicherklärung vorlegen und der Bund kann diese vorgelegten Vereinbarungen allgemeinverbindlich erklären. Es ist somit für alle drei Schritte einer Allgemeinverbindlicherklärung Entscheidungsfreiheit der Versicherer respektive Ermessensspielraum des Bundes gegeben.

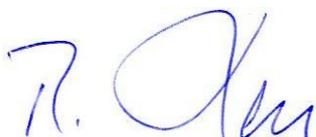
Die neu formulierten Art. 35a KVAV und Art. 190d AVO lesen sich nun aber so, dass sämtliche Vereinbarungen der Aufsichtsbehörde respektive der FINMA zuzustellen sind. Und Abs. 2 der beiden Bestimmungen hält dann fest, dass jede Änderung der Vereinbarung zwölf Monate vor dem Inkrafttreten mitzuteilen ist.

Es sollte deshalb in den beiden Bestimmungen festgehalten werden, dass ausschliesslich die Vereinbarungen, welche von den Versicherern zur Allgemeinverbindlicherklärung ausgewählt werden, vorzulegen sind und nur die Änderungen von allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen zwölf Monate vor dem Inkrafttreten mitzuteilen sind.

2. In Bezug auf die Formulierung des Verordnungstextes regen wir ferner an, die Überprüfung einer vorgelegten Vereinbarung durch Aufsichtsbehörde respektive FINMA zu beschreiben und dabei die Kann-Formulierung in den beiden Gesetzen zu konkretisieren. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Vereinbarung abgelehnt werden? Explizit müsste dabei jedenfalls die Formulierung konkretisiert werden, wonach Entschädigungen nach „betriebswirtschaftlichen Regeln“ festgelegt werden müssen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der Konkretisierung bedarf. Ebenso muss konkretisiert werden, was unter „müssen der Gesetzgebung entsprechen“ zu verstehen ist, wobei das notwendige Quorum an Versicherern um der Verständlichkeit Willen im Rahmen einer Aufzählung zu wiederholen wäre.
3. Obwohl wir uns selbstverständlich gegen exzessive Entschädigungen von Vermittlern aussprechen, sind wir der Ansicht, dass Vergütungsobergrenzen („Deckelungen) im Konflikt mit der gesetzlichen Vorgabe der Festlegung nach betriebswirtschaftlichen Regeln stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass Absprachen der Versicherer über maximale Provisionen gegen Kartellrecht verstossen können und somit jedenfalls der Wettbewerbskommission vorzulegen wären.
4. Schlussendlich sollte der gesetzgeberische Wille der Gleichbehandlung von Angestellten der Versicherer und externen Personen auf Verordnungsebene zum Ausdruck kommen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und bitten Sie um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen
Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen



Prof. Dr. Robert Leu, Präsident



Felix Schneuwly, Vizepräsident

Breit abgestützte und branchenübergreifende Vereinigung mit hoher Legitimation

Am 5. September 2013 ist in Bern das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen gegründet worden. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 27 grosse Verbände und Unternehmen aus allen Bereichen des schweizerischen Gesundheitswesens an.

Das Bündnis ist dank des branchenübergreifenden Charakters und seiner Grösse einzigartig in der schweizerischen Gesundheitslandschaft und schöpft die Legitimation zur Mitwirkung an der Meinungsbildung aus seiner Grösse, seiner breiten Abstützung und der Fachkompetenz seiner Mitglieder.

Das Bündnis engagiert sich für ein marktwirtschaftliches, wettbewerbliches, effizientes, transparentes, faires und nachhaltiges Gesundheitssystem mit einem Minimum an staatlichen Eingriffen und Wahlfreiheit für Patientinnen / Patienten, Versicherte und Akteure unseres Gesundheitswesens.

Das Bündnis kann auf Internet unter www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch besucht werden.